

## Beschlussvorlage

| Beratungsfolge                  | Termin     | Status     | TOP |
|---------------------------------|------------|------------|-----|
| Gemeindevertretung Osterrönfeld | 29.06.2020 | öffentlich | 14. |

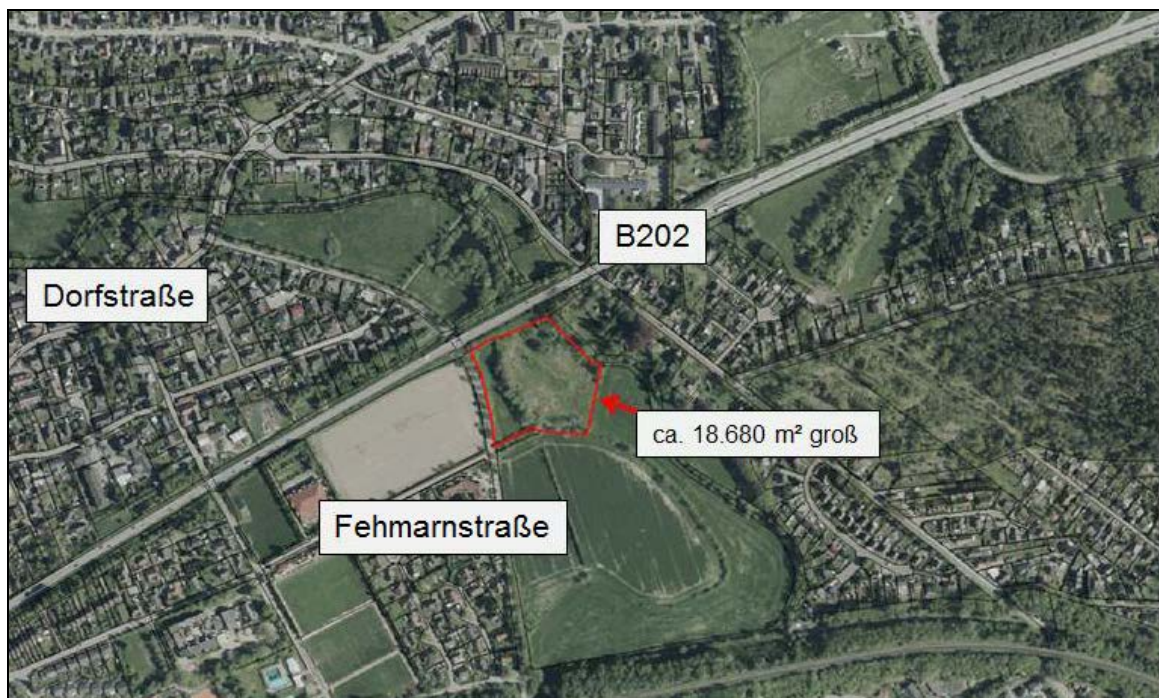
### Beratung und Beschlussfassung über eine Neuwaldbildung im Gemeindegebiet

#### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeinde Osterrönfeld gehört mit einer Flächengröße von rund 17,87 km<sup>2</sup> mit zu einer der größten Gemeinden im Amtsgebiet. Diese Voraussetzung birgt den Vorteil, dass grundsätzlich eine gewisse Auswahl an Freiflächen für Erstaufforstungsmaßnahmen zur Verfügung steht. Um einen Überblick über die gemeindeeigenen Flurstücke zu bekommen, die für Erstaufforstungsmaßnahmen und ggf. Ersatzpflanzungen im Zuge von Bauleitplanungen grundsätzlich geeignet sind, hat die Verwaltung bereits für die vergangene Ausschusssitzung am 05.11.2019 eine informelle Übersicht allgemein geeigneter Flurstücke erstellt.

Für die weitere Vorgehensweise hat sich die Gemeinde Unterstützung von dem zuständigen Revierförster der Landwirtschaftskammer S.-H. eingeholt. Anfang Juni 2020 fand ein gemeinsames Auftaktgespräch statt, um die eingangs 14 Flächenvorschläge zu besprechen und vorab auf Geeignetheit zu prüfen. Im Ergebnis kommen drei sehr gut geeignete Flächen und rund fünf gut geeignete Flächen infrage. Bei der Beurteilung ist es maßgeblich, inwieweit eine vorhandene, naturfremde Nutzung (z.B. Ackerland) in eine naturbelassene Entwicklung zurückentwickelt werden kann. Einige Erstaufforstungsmaßnahmen müssen aufgrund der Nähe zu FFH-Schutzgebieten (z. B. dem Fließgewässer ‚Wehrau‘) eng mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde abgestimmt werden.

Vor diesem Hintergrund soll nunmehr mit einer Erstaufforstungsmaßnahme der Fläche 2 der damaligen Grundlagenermittlung vom 05.11.2019 mit standortgerechten Laubgehölzen begonnen werden, um eine Pufferzone zur angrenzenden B202 herzurichten. Die rund 1,9 ha große Freifläche liegt nördlich des ‚Bahndamms‘, östlich der ‚Fehmarnstraße‘, westlich der ‚Bahnhofstraße‘, südlich der ‚B202‘ und grenzt im Südwesten an die Wehrau an.



Mit der Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) kann die Erstaufforstungsmaßnahme unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden. Je nach Fördertatbestand, ist die Höhe der Zuwendung unterschiedlich.

Die Zuwendungen werden in Form einer Anteilsfinanzierung, in der Regel zwischen 50 und 100 % der nachgewiesenen Nettokosten, berechnet. Nach erster Einschätzung durch den Revierförster der Landwirtschaftskammer S.-H. können im vorliegenden Fall bis zu 100 % gefördert werden. Vor der Durchführung der Maßnahme müssen die finanziellen Fördermittel schriftlich beantragen werden. Erst nach dem Vorliegen eines Bewilligungsbescheides oder einer Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn dürfen die ersten Aufträge zur Umsetzung des Projektes vergeben und mit der Arbeit begonnen werden. Die förderungsfähigen Kosten (ca. 12.000,00 EUR - 15.000,00 EUR pro Hektar) müssen von der Gemeinde vorfinanziert werden. Die Gemeinde wird bei Abwicklung der Fördermaßnahme laufend vom zuständigen Revierförster der Landwirtschaftskammer S.-H. unterstützt und beraten.

Aufforstungen zu Ausgleichszwecken im Rahmen von Bauleitplanverfahren sollten auf Empfehlung des Revierförsters erst umgesetzt werden, wenn eine konkrete Planung sowie der konkrete Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen feststeht.

Der Planungs- und Umweltausschuss wurde in der Sitzung am 11.06.2020 über die Verfahrensänderung informiert. In Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden und dem Bürgermeister erfolgt die Beschlussfassung direkt in der Gemeindevertretung gem. § 5 der Hauptsatzung i. V. m. §§ 27 und 28 der Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein.

## 2. Finanzielle Auswirkungen:

Im PSK 01/55500.0230000 („Land- und Forstwirtschaft“; „Wald, Forst“) stehen im Haushaltsjahr 2020 keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Im Entwurf des 1. Nachtragshaushaltes für das Jahr 2020 werden die erforderlichen Haushaltsmittel berücksichtigt. Die zu erwartenden Fördermittel des Landes werden im PSK 01/55500.2321000 („Land- und Forstwirtschaft“; „aufzulösende Zuweisung des Landes“) aufgenommen.

## 3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass eine Neuwaldbildung auf dem gemeindeeigenen Flurstück 4/8 der Flur 7 in der Gemarkung Osterrönfeld umgesetzt wird. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein fortzuführen und die Fördermittel der Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in Anspruch zu nehmen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sollen in Form eines Nachtragshaushaltes für das Jahr 2020 zur Verfügung stehen.

Im Auftrage

gez.  
**Jördis Behnke**